

Kantonale Stellen für die Bewilligung von betreutem Wohnen im privaten Haushalt

Einführung

Dieses Dokument zeigt eine Zusammenstellung der Kantonalen Kontaktstellen, bei welchen für die Bewilligung eines Angebotes nachgefragt werden kann. Wir haben nicht bei allen Kantonen die nötigen Auskünfte erhalten.

Bewilligungsverfahren betreutes Wohnen im privaten Haushalt

Kanton	Bewilligung nötig: Kinder (0- 18)	Zuständigkeit Kinder	Bewilligung nötig: Erwachsene (18+)	Zuständigkeit Erwachsene	Besonderheiten / Bemerkungen
AG	Ja	Gemeinde	Nein	Gemeinde	Ab 4 Personen Heimbewilligung
AI	Ja	KESB	Nein	Privatsache	Ab 6 Personen Heimbewilligung
AR	Ja	KESB	Ja (ab 2 Pers.)	Amt für Soziales	Checkliste für Betriebsbewilligung vorhanden
BL	Ja	KESB	Über DAF vermittelt		Tel. 061 552 17 70
BS	Ja	Fachstelle Jugendhilfe Richtlinien Familienpflege	–	–	Richtlinien für Pflegefamilien vorhanden
BE	Ja	Gemeinde Richtlinien Familienpflege	Ja	Gemeinde / GSI	Bewilligung bis 3 Personen , spezielle Regelung Suchtbereich
FR	Ja	Regionaldienst SMA	Nein	Amt für Gesundheit	Ab 7 Personen Heimbewilligung
GE	Ja	Office cantonal de l'enfance	–	–	–
GL	Ja	KESB	Nein	–	Ab 5 Personen Heimbewilligung

		Antrag Pflegeplatzbewilligung			Pflegende Bezugspersonen bekommen eine Anerkennung des Kantons von 500.-- /Person
GR	Ja	Sozialamt	–	–	Tarife 2025 vorhanden
JU	Ja	Service de l'action sociale	Nein	–	–
LU	Ja	Gemeinde am Wohnsitz	Ja	DISG Bewilligung bis 3 Personen	Bewilligung für Tagesangebote nötig
NE	Ja	Unité des prestations socio-éducatives	–	–	–
NW	Ja	Gesundheits- und Sozialdirektion	–	–	–
OW	Ja	Regionaler Sozialdienst	–	–	–
SH	Ja	KESB Merkblatt Pflegeeltern	Nein	Kantonales Sozialamt	Ab 5 Personen Heimbewilligung
SZ	Ja	KESB	Nein	Gesellschaft & Gesundheit	Ab 5 Personen Heimbewilligung Für Besonderheiten in der Betreuung landwirtschaftlicher Betriebe: Amt für Landwirtschaft
SO	Ja	Fachstelle Familie & Generationen	Nur mit FPO	Amt für Gesellschaft und Soziales	Erwachsene nur mit FPO
SG	Ja	Pflegefamilien SG	Nein	Nur Institutionen mit Bewilligung	Ab 4 Personen Heimbewilligung
TI	Ja	Ufficio dell'Aiuto / UAP	–	–	–
TG	Ja	DJS	Ja	Gemeinde	Kleinheimbewilligung bis 4 Personen

					Kanton arbeitet diesbezüglich mit LuB zusammen
UR	Ja	Amt für Soziales	–	–	–
VD	Ja	Direction générale de l'enfance et de la jeunesse	–	–	–
VS	Ja	Amt für Kinderschutz	Nein	Sozialwesen	–
ZH	Ja	Amt für Jugend und Berufsberatung	–	–	–
ZG	Ja	KESB	Nein	Ambulante Assistenzleistung möglich	Ab 4 Personen Heimbewilligung

Allgemeine Hinweise

Volljährigkeit (ab 18 Jahren)

Mit Erreichen der Volljährigkeit:

- endet die Bewilligungspflicht nach PAVO
- endet das Pflegeverhältnis im rechtlichen Sinn
- können kantonale Übergangs- oder Unterstützungsleistungen vorgesehen sein

Bundesrecht

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)

Erwachsene mit IV / beruflicher Integration

- Anmeldung über die zuständigen IV-Stellen möglich.

Finanzierung von Pflege- und Betreuungsverhältnissen

Kontakt zur KESB

- Platzierung kann angeordnet oder begleitet werden.
- Oft Voraussetzung für finanzielle Unterstützung.
- Auch ohne bestehende Beistandschaft möglich.

Sozialdienst der Gemeinde

- Prüft die Situation.
- Gewährt bei Bedarf Sozialhilfe.
- Kann Pflege- und Betreuungskosten ganz oder teilweise übernehmen.

Beistandschaft

- Organisiert Finanzierung.
- Klärt Zuständigkeiten.
- Entlastet Familien administrativ.

Finanzierung über Sozialhilfe

- Pflegefamilienentschädigung
- Nebenkosten für das Kind

Finanzierung bei Sonderfällen

Krankenkasse

Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt nur medizinisch notwendige Leistungen. Unterkunft, Betreuung und Erziehung im Rahmen einer Pflegefamilie werden grundsätzlich nicht finanziert.

Zusatzversicherungen

- Übernehmen in der Regel keine langfristigen Betreuungs- oder Platzierungskosten.

Weitere Versicherungen

Versicherung	Kostenübernahme
IV	Nur bei anerkannten gesundheitlichen Einschränkungen und spezifischen Massnahmen
Unfallversicherung	Nur wenn ein Unfall Ursache der Betreuungskosten ist
Haftpflichtversicherung	Nur bei klarer Schadenverursachung durch Dritte

Fazit: Wenn keine Versicherung zuständig ist, erfolgt die Finanzierung in der Regel über die zuständigen Behörden (KESB, Sozialdienst, Gemeinde oder Kanton).